

Erste Beschlussempfehlung und erster Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/6310 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Klarstellung des Spätaussiedlerstatus (Spätaussiedlerstatusgesetz – SpStatG)

A. Problem

Unter ausdrücklicher Aufgabe der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Auslegung des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) legt das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in einer Reihe von Entscheidungen vom 19. Oktober 2000 (z. B. BVerwG 5 C 44.99) diese Norm nunmehr in einer Weise aus, die für die Verwaltungspraxis einer weit reichenden Änderung der materiellen Rechtslage gleichkommt. Durch diese Änderung der Rechtsprechung verlieren die in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BVFG aufgeführten Merkmale (familiäre Vermittlung deutscher Sprache, Kultur oder Erziehung) weitgehend ihre Funktion bei der Steuerung der Zuwanderung von Spätaussiedlern über das Tatbestandsmerkmal „deutsche Volkszugehörigkeit“. Insbesondere durch die im Vergleich zur bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung erhebliche Relativierung des Merkmals „deutsche Sprache“ für die Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit wird die Spätaussiedlerzuwanderung erleichtert (auf Grund der bisher für rechtens gehaltenen Auslegung des in Rede stehenden Normsatzes wurden mehr als 50 % der Aufnahmeanträge wegen fehlender Deutschkenntnisse abgelehnt). Dies wird belastende Folgen für die Sozialverträglichkeit und Akzeptanz dieser Zuwanderung haben.

B. Lösung

Durch eine klarstellende Änderung des § 6 Abs. 2 BVFG soll eine Fortsetzung der bisherigen Verwaltungspraxis ermöglicht werden.

Der übrige Teil des Gesetzentwurfs bleibt einer späteren Beratung und Beschlussfassung vorbehalten.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und PDS.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Fortführung der bisherigen Verwaltungspraxis keine Ausgaben.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den vom Ausschuss zur Klarstellung des Spätaussiedlerstatus (Spätaussiedlerstatusgesetz – SpStatG) verabschiedeten Teil des Entwurfs eines Gesetzes – Drucksache 14/6310 – in nachstehender Fassung anzunehmen:

„Artikel 1 Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer nach dem 31. Dezember 1923 geboren worden ist, ist deutscher Volkszugehöriger, wenn er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt und sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder auf vergleichbare Weise nur zum deutschen Volkstum bekannt oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat. Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum oder die rechtliche Zuordnung zur deutschen Nationalität muss bestätigt werden durch die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache. Diese ist nur festgestellt, wenn jemand im Zeitpunkt der Aussiedlung aufgrund dieser Vermittlung zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen kann. Ihre Feststellung entfällt, wenn die familiäre Vermittlung wegen der Verhältnisse in dem jeweiligen Aussiedlungsgebiet nicht möglich oder nicht zumutbar war. Ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum wird unterstellt, wenn es unterblieben ist, weil es mit Gefahr für Leib und Leben oder schwerwiegenden beruflichen oder wirtschaftlichen Nachteilen verbunden war, jedoch aufgrund der Gesamtumstände der Wille unzweifelhaft ist, der deutschen Volksgruppe und keiner anderen anzugehören.“

Nach § 100 wird folgender neue Paragraph eingefügt:

„§ 100a Übergangsregelung

Auch Anträge nach § 15 Absatz 1 sind nach dem Recht zu bescheiden, das nach dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) gilt“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

2. den übrigen Teil des Gesetzentwurfs einer späteren Beschlussfassung vorzubehalten.

Berlin, den 4. Juli 2001

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Günter Graf (Friesoythe)
Berichterstatter

Hartmut Koschyk
Berichterstatter

Marieluise Beck (Bremen)
Berichterstatterin

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Günter Graf (Friesoythe), Hartmut Koschyk, Marieluise Beck (Bremen), Dr. Max Stadler und Ulla Jelpke

I. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf wurde in der 177. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Juni 2001 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss und an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.
2. Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 91. Sitzung am 4. Juli 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.
3. Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat in seiner 96. Sitzung am 4. Juli 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und PDS Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.
4. Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 63. Sitzung am 27. Juni 2001 abschließend beraten und ihm mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und PDS in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung zugestimmt, die auf folgendem Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29. Juni 2001 (Ausschussdrucksache 514 neu) basiert, dem der Ausschuss mit dem gleichen Abstimmungsergebnis gefolgt ist:

1. In Artikel 1 werden die Nummern 1, 3 und 4 gestrichen.

2. In Artikel 1 wird die Nummer 2 jetzt Nummer 1 und der § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wer nach dem 31. Dezember 1923 geboren worden ist, ist deutscher Volkszugehöriger, wenn er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt und sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder auf vergleichbare Weise nur zum deutschen Volkstum bekannt oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat.“

3. In Artikel 1 wird aus Nummer 5 jetzt Nummer 2 und § 100a wird wie folgt gefasst:

„§ 100a Übergangsregelung

Auch Anträge nach § 15 Abs. 1 sind nach dem Recht zu bescheiden, das nach dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) gilt.“

In der Ausschussberatung wurde zusammen mit dem Änderungsantrag nachfolgender Klarstellung für den Bericht zugestimmt:

„Durch die Wendung „... nur zum deutschen Volkstum bekannt ...“ in § 6 Abs. 2 Satz 1 SpStaG ist

nicht ausgeschlossen, dass in einem Fall von Behördenwillkür, der zur Dokumentation eines anderen Volkstumbekennnisses geführt hat, der Antragsteller gleichwohl glaubhaft machen kann und muss, sich tatsächlich zum deutschen Volkstum bekannt zu haben.“

II. Zur Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Die Koalitionsfraktionen, die den Gesetzentwurf initiiert haben, haben in der Ausschussberatung klargemacht, dass sie damit den vor dem 19. Oktober 2000 bestehenden Rechtszustand wiederherstellen wollen. Die Gründe dafür sind unter 2 im Einzelnen dargelegt.

Die Fraktion der CDU/CSU hat sich diesem Vorhaben angeschlossen und die gesetzliche Klarstellung für richtig befunden. Sie hat begrüßt, dass die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf die weiteren, in dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6310 vorgesehenen materiellen Änderungen verzichtet. Sie appelliert in diesem Zusammenhang an die Koalitionsfraktionen, nicht auf eine materielle Verschlechterung des Rechtes für Spätaussiedler umzuarbeiten, weil sie befürchtet, dass andernfalls die Spätaussiedlung zum Erliegen kommt.

Die Fraktion der F.D.P., die den Gesetzentwurf abgelehnt hat, sieht die eigentlichen Probleme einmal in der „Ghettobildung“, zum anderen darin, dass die Familienmitglieder von Spätaussiedlern kaum Deutsch sprechen können und das auch selten lernen. Deshalb liegt für sie das Hauptthema bei der Integration und dem Erlernen der deutschen Sprache. Sie hat darauf hingewiesen, dass der Sprachtest der Feststellung der Spätaussiedlereigenschaft dient und dass die Praxis insoweit z. T. zu verschiedenen, nicht wünschenswerten Ergebnissen führt. Aus diesem Grunde hat sich die Fraktion der F.D.P. dafür ausgesprochen, diese Fragen im Innenausschuss einmal gründlich zu beraten, da das Urteil des BVerwG einiges für sich habe. Einen Zeitdruck für die schnelle Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs sieht sie schon deshalb nicht, weil die Zahl der Anträge nicht angestiegen, sondern im 1. Quartal deutlich zurückgegangen ist.

Seitens der Fraktion der PDS, die dem Gesetzentwurf ebenfalls nicht zugestimmt hat, werden die von der Fraktion der F.D.P. vorgebrachten Ablehnungsgründe geteilt. Sie hält es für verfehlt, jetzt im Vorfeld einer Gesamtkonzeption Teilbereiche zu regeln. Sie erwartet innerhalb einer Gesamtkonzeption eine eindeutige Zuwanderungsregelung für Deutsche aus anderen Ländern. Die Fraktion der PDS weist darauf hin, dass sie Artikel 116 GG immer in Frage gestellt hat. Sie macht deshalb die von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. in ihrer Regierungszeit eingeführte Politik, die der Sprache als

Regulator für die Einwanderung einen hohen Wert zuweist, nicht mit.

2. Der Verwaltungspraxis in Bund und Ländern liegt bei der Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) das gemeinsame Verständnis zu Grunde, dass die dort alternativ aufgeführten Merkmale das Bekenntnis der nach dem dort genannten Stichtag geborenen Personen zum deutschen Volkstum oder das in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 aufgeführte Bekenntnissurrogat, d. h. die Ersetzung des Bekenntnisses durch die Zurechnung zur deutschen Nationalität durch das Recht des Herkunftsstaats, wenn sie ohne Zutun des Betroffenen erfolgt (vgl. BVerwGE 99, 133, 134 [Leitsatz], 140), objektiv bestätigen sollen. Dieselbe Funktion haben die in § 6 Abs. 1 BVFG genannten Bestätigungsmerkmale. Ihrer Funktion entsprechend müssen die Bestätigungsmerkmale im Zeitpunkt der Aussiedlung noch feststellbar sein. Höchststrichterlich ist der besondere Zusammenhang zwischen dem Bestätigungsmerkmal „Sprache“ in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BVFG und den dort ebenfalls aufgeführten Bestätigungsmerkmalen „Kultur“ oder „Erziehung“ dergestalt hervorgehoben worden, dass die Vermittlung deutscher Sprache in der Regel die Vermittlung deutscher Kultur oder Erziehung indiziert, wohingegen in der Regel dem russischen Kulturkreis angehört, wer nur unzulängliche Deutschkenntnisse hat und Russisch als Muttersprache oder bevorzugte Umgangssprache spricht (vgl. BVerwGE 102, 214 [Leitsätze], 220 ff.). Dementsprechend werden seit Ende 1997 im Rahmen des Aufnahmeverfahrens (§ 27f BVFG) durch das Bundesverwaltungsamt im Aussiedlungsgebiet Anhörungen („Sprachtests“) durchgeführt mit dem Ziel, insbesondere das Vorliegen des Bestätigungsmerkmals „Sprache“ – entsprechend seiner besonderen Bedeutung – festzustellen. Für die Einführung der „Sprachtests“ war neben der höchstrichterlichen Präzisierung der insoweit zu erfüllenden gesetzlichen Anforderungen die Erfahrung maßgebend, dass die Angaben der Antragsteller in den von ihnen einzureichenden Antragsformblättern – unter Berücksichtigung der zur Bestätigung benannten Zeugen – häufig nicht verifizierbar waren. Dies stellte sich vor der Einführung der „Sprachtests“ regelmäßig erst nach Verlassen des Aussiedlungsgebiets heraus. Dann war die Rücknahme des Aufnahmebescheides nach dem Verwaltungsverfahrgesetz zu prüfen. Hierbei wurde – wie in der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BVerwGE a. a. O., S. 216 f.; 105, 60, 61 f., 64) – davon ausgegangen, dass durch die in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BVFG genannten Merkmale das Bekenntnis zum deutschen Volkstum bestätigt werden soll und demgemäß zumindest eines dieser Merkmale noch im Zeitpunkt der Aussiedlung feststellbar sein muss. Nach nunmehriger höchstrichterlicher Auffassung sollen sich dagegen die in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BVFG aufgeführten Bestätigungsmerkmale „unmittelbar auf die Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum, zur deutschen Nationalität ...“ (vgl. z. B. BVerwG-Urteil vom 19. Oktober 2000 – 5 C 44.99 –, Umdruck S. 10) beziehen. Da sie danach nicht mehr das Bekenntnis oder Bekenntnissurrogat zum deutschen Volkstum bestätigen, vielmehr tatbestandlich lediglich die familiäre Vermittlung der Merkmale gefordert sein soll, würde die Fest-

stellbarkeit von Deutschkenntnissen im Zeitpunkt der Aussiedlung lediglich indizieren, dass diese Vermittlung stattgefunden hat (als „Grundlage für eine [mögliche] deutsche Bewusstseinslage...“ [a. a. O., S. 11, 13, 14 f.]). Der Nachweis kann demzufolge auch auf andere Art und Weise geführt werden (vgl. a. a. O., S. 15), was in der Verwaltungspraxis regelmäßig auf das Angebot von Zeugen – naturgemäß vorzugsweise aus dem familiären Bereich – hinauslaufen würde. Die hierzu in der Verwaltungspraxis gemachten Erfahrungen (aus der Zeit vor Einführung der „Sprachtests“) sind, ohne dass hierbei eine Missbrauchsabsicht unterstellt wird, unbefriedigend: Dies liegt schon darin begründet, dass der zu ermittelnde Vorgang, für den nach Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Zeitpunkt der Aussiedlung keine feststellbaren Anzeichen mehr vorhanden sein müssen, in weitem Ausmaß der subjektiven Bewertung anheim gegeben ist, die häufig durch Tatsachen weder verifiziert noch widerlegt werden kann. Im Ergebnis läuft dies auf eine erhebliche Erweiterung der Zuwanderungsmöglichkeit für Spätaussiedler durch Aushöhlung des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BVFG hinaus. Die deutsche Volkszugehörigkeit würde dann weitgehend durch eine deutsche Abstammung bestimmt. Dies entspricht nicht den mit der Einführung des Rechtsinstituts des Spätaussiedlers durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1992 verfolgten gesetzgeberischen Absichten. Diese bestanden darin, unter grundsätzlicher Übernahme der höchstrichterlichen Rechtsprechung aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität mit Hilfe des in § 6 Abs. 2 BVFG genannten Geburtsstichtages zwei Fallgruppen in zwei Absätzen zu bilden. Für die erste Fallgruppe wurde die bisherige Regelung der deutschen Volkszugehörigkeit in § 6 Abs. 1 BVFG (unverändert) übernommen. In Absatz 2 wurde für die „Früh-“ bzw. „Spätgeborenen“ im Sinne der damaligen höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. z. B. BVerwGE 51, 298) dagegen ein im Vergleich zur Rechtsprechung insbesondere durch die Forderung eines eigenen Volkstumsbekenntnisses verschärfter selbständiger Tatbestand geschaffen. Dieses Volkstumsbekenntnis soll auch durch ein objektives Bestätigungsmerkmal (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) bestätigt werden – wie in § 6 Abs. 1 BVFG (vgl. auch den Ausschussbericht zum Regierungsentwurf eines Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes [KfbG], in dem zu § 6 u. a. ausgeführt wird: „Liegt eine ausdrückliche Erklärung zu einer anderen Nationalität [scil. als der deutschen] vor, wird ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum auf andere Weise nur dann festgestellt werden können, wenn die Prägung in der Familie eindeutig auf das deutsche Volkstum hinweist ...“ [Bundestagsdrucksache 12/3597 S. 53]). Infolge der geänderten höchstrichterlichen Interpretation dieser Norm ist zu erwarten, dass die Sozialverträglichkeit und Akzeptanz der Spätaussiedlerzuwanderung erheblich belastet würde. (Für die Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit ist heute auf Grund des Geburtsstichtages fast ausschließlich § 6 Abs. 2 BVFG anzuwenden.) Spätaussiedler würden kaum noch als (ehemalige) Volksdeutsche wahrgenommen werden können, wenn sie ohne Deutschkenntnisse als solche anerkannt werden könnten; außerdem würde ihre Integration zusätzlich erschwert. Denn insbesondere fehlende Deutschkenntnisse

stellen sich bei den russlanddeutschen Spätaussiedlerfamilien zunehmend als starkes Hindernis für deren Integration in Deutschland heraus. Dadurch entstehen Belastungen für die Sozialhaushalte, welche vor allem dann schwer zu erklären sein werden, wenn die Anerkennung als Spätaussiedler trotz fehlender Deutschkenntnisse möglich sein soll.

Die Änderung des geltenden Rechts, die im Wesentlichen klarstellender Natur ist, soll deshalb eine im Wesentlichen unveränderte Fortsetzung der bisherigen Verwaltungspraxis ermöglichen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 2)

Die Neufassung stellt vor allem eine Rückkehr zur Rechtslage dar, wie sie vor den BVerwG-Urteilen vom 19. Oktober 2000 (z. B. BVerwG 5 C 44.99) in der Verwaltungspraxis von Bund und Ländern sowie in der höchstrichterlichen Rechtsprechung gesehen wurde.

Sie präzisiert die tatbestandlichen Voraussetzungen des Bekenntnisses oder des Bekenntnisurrogats (vgl. hierzu Allgemeiner Teil, 1) unter Anknüpfung an die im Regierungsentwurf des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes sowie in dem Ausschussbericht hierzu (Bundestagsdrucksache 12/3597) bekundeten Intentionen und unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Verwaltungspraxis. Dem Ausschussbericht zufolge soll es nicht genügen, wenn das Bekenntnis zum deutschen Volkstum „kurz vor oder gar nur zum Zwecke der Aussiedlung abgegeben wurde. Die Prägung in der Familie muss vielmehr im Verhalten außerhalb der Familie ihren Ausdruck gefunden und dazu geführt haben, dass sich die Person nach Erreichen der Bekenntnisfähigkeit oder nach der Erklärungsfähigkeit nach dem Recht des Herkunftsgebietes auch zum deutschen Volkstum bekannt hat“ (vgl. Bundestagsdrucksache 12/3597 S. 53). Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung reicht es hingegen aus, wenn das Bekenntnis oder die Erklärung spätestens im Zeitpunkt des Verlassens des Aussiedlungsgebiets vorgelegen hat (vgl. BVerwGE 99, 133, 145 f.; 102, 214, 218). Diese Rechtsprechung ermöglicht es, ein grundsätzlich „die deutsche Volkszugehörigkeit ausschließendes Gegenbekenntnis zu einem fremden Volkstum“ durch „Angabe einer anderen als der deutschen Volkszugehörigkeit gegenüber amtlichen Stellen“ zu revidieren (BVerwGE 99, 133, 141). Zwar muss hierfür, um Lippenbekenntnisse und solche mit dem Ziel, „in Deutschland ein Aufenthaltsrecht zu erhalten“ (a. a. O., S. 147), auszuschließen, „die Ernsthaftigkeit der sich nach außen hin als Bekenntnis zum deutschen Volkstum darstellenden Erklärung besonders“ nachgewiesen werden (a. a. O.). Dieser „Nachweis ist erst erbracht, wenn durch Tatsachen belegt ist, daß auf Grund der gegebenen objektiven Merkmale auch eine innere Hinwendung zum deutschen Volkstum stattgefunden hat“ (a. a. O.). In der Verwaltungspraxis fördert diese Auslegung jedoch Verhaltensopportunismus (mit entsprechenden Folgen bei den Bemühungen um die Revidierung einer zunächst abgegebenen anderslautenden Nationalitätenerklärung), dem

durch die in der Begründung des Regierungsentwurfs eines KfbG (Bundestagsdrucksache 12/3212 a. a. O.) und des Ausschussberichts (vgl. Bundestagsdrucksache 12/3597 S. 53) zum Ausdruck gekommenen Intentionen der Bekenntnis-Regelung gerade begegnet werden sollte. (Auch nach höchstrichterlicher Einschätzung ist bei Erwachsenen „in der Regel von einem verfestigten Volkstumsbewußtsein auszugehen“ [vgl. BVerwGE 105, 60, 65], was die Problematik der Revidierung eines „Gegenbekenntnisses“ deutlich macht). Durch die in der Neufassung des Absatzes 2 auch insoweit erfolgte Klarstellung wird deshalb die Revidierung eines „Gegenbekenntnisses“ nunmehr ausgeschlossen. „Als Form des Bekenntnisses kommt dabei regelmäßig die in vielen Aussiedlungsgebieten mögliche amtliche Registrierung zur deutschen Nationalität in Betracht“ (vgl. Ausschussbericht zum KfbG [Bundestagsdrucksache 12/3597 S. 53]). Im territorialen Bereich der ehemaligen UdSSR ist dies vor allem die Nationalitätenerklärung für die Eintragung in amtliche Dokumente (z. B. erster Inlandspass). Sie muss nunmehr erstmals nach Eintritt der Bekenntnisfähigkeit (vgl. hierzu Urteil des BVerwG vom 31. Januar 1989 – 9 C 78.87 – [Buchholz 412.3 § 6 BVFG Nr. 59]) bzw. der Erklärungsfähigkeit nach dem insoweit grundsätzlich maßgeblichen innerstaatlichen Recht (vgl. BVerwGE 99, 133, 141) zu Gunsten der deutschen Nationalität erfolgen und in der Folge nicht mehr zu Gunsten einer anderen Nationalität abgeändert worden sein. Den Interessen der Betroffenen wird durch die Fiktion in Satz 5 hinreichend Rechnung getragen. Besteht die Möglichkeit einer amtlich registrierten Nationalitätenerklärung nicht und tritt kein Bekenntnisurrogat (vgl. hierzu Allgemeiner Teil, 1) an die Stelle des Bekenntnisses, muss das Bekenntnis in einer Weise äußerlich erkennbar hervorgetreten sein, die der amtlich registrierten Nationalitätenerklärung gleichkommt. Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum oder das Bekenntnisurrogat hierfür bedürfen der Bestätigung durch ein auch im Zeitpunkt der Ausreise noch objektiv feststellbares Merkmal (vgl. auch BVerwGE 105, 60, 61 f.). Dieser funktionale Zusammenhang zwischen Bekenntnis bzw. Bekenntnisurrogat und Bestätigungsmerkmal wird durch die Neufassung unmissverständlich hergestellt. Nachdem bereits die bis zu den Entscheidungen des BVerwG vom 19. Oktober 2000 maßgebende höchstrichterliche Rechtsprechung die besondere Bedeutung des Bestätigungsmerkmals „Sprache“ hervorgehoben hatte (vgl. BVerwGE 102, 214 [Leitsätze], 220 ff.) und die Verwaltungspraxis bestätigt hat, dass die beiden Bestätigungsmerkmale Kultur oder Erziehung losgelöst von der Sprache kaum zuverlässig feststellbar sind und insoweit keine praktische Relevanz besitzen, wird auf sie nunmehr verzichtet. Unter demselben Gesichtswinkel wird, was im Ergebnis eine Erleichterung für die Antragsteller bedeutet, lediglich darauf abgehoben, ob die familiär vermittelten Deutschkenntnisse im Zeitpunkt der Aussiedlung noch durch ein mit dem Antragsteller zu führendes einfaches Gespräch (im Rahmen einer Anhörung [„Sprachtest“]) feststellbar sind. Dadurch erübrigen sich Feststellungen zur muttersprachlichen oder bevorzugten umgangssprachlichen Verwendung des Deutschen in der Familie (vgl. hierzu BVerwGE a. a. O.).

Die Feststellung des objektiven Bestätigungsmerkmals ist nicht erforderlich, wenn ausnahmsweise festgestellt werden kann, dass seine familiäre Vermittlung unter den im maß-

geblichen Aussiedlungsgebiet zu der für die Vermittlung maßgebenden Zeit, d. h. von Geburt bis spätestens zur Volljährigkeit (vgl. BVerwG vom 19. Oktober 2000 5 C 44.99 – ,Umdruck S. 11), herrschenden Verhältnissen nicht möglich oder unzumutbar war. (Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht.) Die Notwendigkeit eines Bekenntnisses oder eines Bekenntnisurrogats wird hiervon nicht berührt. Liegen dagegen die in Satz 5 umschriebenen Hinderungsgründe für ein Bekenntnis vor, wird dieses unter den dort angegebenen Bedingungen fingiert. Auf die Feststellung des Bestätigungsmerkmals kann in diesen Fällen jedoch nur unter den in Satz 4 normierten Voraussetzungen verzichtet werden.

Ergänzend zu diesen Ausführungen hat der Ausschuss im Zuge seiner Beratungen auf Grund von Eingaben von Verbänden klargestellt, dass durch die Wendung „... nur zum deutschen Volkstum bekannt ...“ in § 6 Abs. 2 Satz 1 SpStatG nicht ausgeschlossen ist, dass in einem Fall von Behördenwillkür, der zur Dokumentation eines anderen Volkstumbekenntnisses geführt hat, der Antragsteller gleichwohl glaubhaft machen kann und muss, sich tatsächlich zum deutschen Volkstum bekannt zu haben.

Zu Nummer 2 (§ 100a)

Diese Regelung ist notwendig, um einer steigenden Zuwanderung durch Personen zu begegnen, die schon im Besitz eines Aufnahmebescheides sind und einer Änderung des geltenden Rechts durch den Gesetzgeber als Reaktion auf die Entscheidungen des BVerwG vom 19. Oktober 2000 durch Zuwanderung zuvorkommen möchten. Dabei geht es weniger um die Antragstellung nach § 15 Abs. 1 durch Personen, die einen Aufnahmebescheid als Spätaussiedler erhalten haben, als vielmehr um Anträge gemäß § 15 Abs. 1 BVFG

durch Personen, die im Aufnahmeverfahren (§§ 26 ff. BVFG) als nicht deutsche Ehegatten oder Abkömmlinge in den Aufnahmebescheid von Spätaussiedlern einbezogen worden sind. Bei ihnen würde – unbeschadet der vorgesehenen Ergänzung des § 15 Abs. 2 BVFG (Artikel 1 Nr. 3) – ohne die Anordnung zur Anwendung des im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Rechts eine Vielzahl von sog. Umstufungsanträgen (Anträgen auf Anerkennung als Spätaussiedler im Bescheinigungsverfahren [§ 15 BVFG]) provoziert, insbesondere durch Antragsteller, deren Antrag auf Erteilung eines Aufnahmebescheides als Spätaussiedler wegen fehlender Deutschkenntnisse abgelehnt wurde.

Ferner würden Anträge auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG von bereits in Deutschland aufgenommenen Personen provoziert, die entweder noch keinen derartigen Antrag gestellt haben oder deren hierauf gerichteter Antrag wegen fehlender Deutschkenntnisse schon bestands- oder rechtskräftig abgelehnt wurde (§ 49 VwVfG [vgl. hierzu auch BVerfGE 59, 128, 168], § 51 Nr. 1 VwVfG) und die einer Änderung des BVFG durch den Gesetzgeber zwecks Rückkehr zum rechtlichen Status quo ante zuvorkommen möchten. Dabei ist mit Blick auf die einbezogenen oder einbezieharen nichtdeutschen Verwandten der Spätaussiedler besonders zu berücksichtigen, dass sie zwar gleichfalls mit ihrer Aufnahme in Deutschland den Deutschen-Status erwerben (§ 4 Abs. 3 Satz 2 BVFG), jedoch rechtlich grundsätzlich solange nicht als Spätaussiedler betrachtet werden, bis ihnen eine ihren Spätaussiedlerstatus bestätigende Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG ausgestellt wird.

Zu Artikel 2

Der Vorschlag enthält die übliche Inkrafttretens-Regelung.

Berlin, den 4. Juli 2001

Günter Graf (Friesoythe)
Berichterstatter

Hartmut Koschyk
Berichterstatter

Marieluise Beck (Bremen)
Berichterstatterin

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

